

# Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Auf Grund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 28.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten als Ersatz Ihrer Auslagen, die ihnen für die Ausübung dieser Funktion entstehen, eine jährliche Aufwandsentschädigung von **220,00 EUR**.

Für die tatsächliche Amtsvertretung wird zusätzlich eine Entschädigung von **20,00 EUR** pro angefangene Stunde gewährt.

## § 2

Die Gemeinderäte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine **mtl. pauschale Entschädigung** in Höhe von **25,00 EUR**

**Zusätzlich** erhalten sie für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und der durch die Gemeinde auf Grund gesetzlicher Regelungen zu bildenden Ausschüsse **je Sitzung** eine Aufwandsentschädigung von **60,00 EUR**

Für Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes haben die Gemeinderäte daneben auch Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten (Hin- und Rückfahrt) in Höhe der zum Zeitpunkt der Fahrt gültigen **steuerlichen Kilometerpauschal.**

## § 3

Die sonstigen für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen erhalten Ersatz für Auslagen sowie des entgangenen Arbeitsverdienstes gegen Nachweis.

Ohne Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes wird zur Abgeltung des Verdienstaufalles und der baren Auslagen ein Durchschnittssatz von **20,00 EUR** pro Stunde festgesetzt. Fahrtkosten außerhalb des Gemeindegebietes werden wie unter § 2 ersetzt.

## § 4

Diese Satzung tritt zum **01. Juli 2019** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 13. Mai 2013 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg(GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt

nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rust, den 05.02.2019

gez. Kai-Achim Klare  
Bürgermeister